

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 14 (1958)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?  
**Autor:** Grob-Schmidt, Dora  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845259>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?

Noch war in den Vorberatungen über das Frauenstimmrecht noch nicht davon die Rede, ob Gatten bei der Einführung des Frauenstimmrechts ein Vertretungsrecht an der Urne eingeräumt werden kann und soll. Das ist gerecht, denn solche Fragen sind auf den Zeitpunkt zu verschieben, da wir selbst mitberaten und mitbestimmen werden. Jedoch kann man sich jetzt schon die Für und Wider überlegen. Ideal und anzustreben ist, dass Mann und Frau samt den erwachsenen, im Haushalt lebenden Söhnen und Töchtern gemeinsam sich ins Wahl- oder Abstimmungslokal begeben. Doch ist das praktisch nicht immer möglich. In Familien mit kleinen Kindern und in Gewerbebetrieben, wo Gatten gemeinsam arbeiten, sind oft nicht beide gleichzeitig abkömmlich. Wäre da und anderswo ein Gang zu ersparen? Nach ZGB Art. 162, 1, ist der Ehegatte in privatrechtlichen Angelegenheiten der Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach aussen. Soll das ins öffentliche Recht übertragen werden können? Oder Reziprozität eingeführt werden? Oder ist das zum Beispiel von Bundes wegen zu untersagen, um die künftige Stimmbürgerin als Person und Individualität ganz selbstverantwortlich frei zu belassen?

Der Zürcher Rechtshistoriker *Friedrich von Wyss* erwähnt einen Fall der Anordnung von Vertretung durch die Gattin bei Gebrechen des Mannes aus dem schweizerischen Gemeinderecht des Mittelalters. Er glaubt, nur einen Einzelfall einer solchen Regelung vor Augen zu haben und schreibt:

„Singulär ist die zwar zunächst auf das Gericht sich beziehende, aber wohl auch auf die Gemeinde anwendbare Bestimmung der *Offnung* von *Altstätten* (Grimm, *Weistümer*, Bd. 4, 297): ‚Der meister in dem hus sol zuo den gedingen (= Gerichten) komen; welicher meister aber selb zuo den gedingen nit möchte komen von siner not wegen, der selb sol aber sin frowen daselbs hindersenden‘.“

Also sollte derjenige Meister eines Hofes, der wegen seiner Gebrechlichkeit nicht kommen konnte, seine Frau senden. So zu lesen bei *v. Wyss*, *Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, 1892, im Abschnitt „Stimmrecht in den Gemeinden der ebenen Schweiz“ in Kap. I. betr. „Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung“.

Offenbar wurde im schweizerischen Mittelalter nicht jede Frau als unfähig angesehen, den Bauer in der Männergemeindeversammlung zu vertreten.

*Dora Grob-Schmidt*

---

*Mitbestimme — mitberate,  
nöd nu stüre i drei Rate!*